
Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Änderung vom 27. August 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 210.100 | 320.100 | 350.100 | **350.500** | 613.000 | 618.100
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2021,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)" BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung sowie weitere Aufgaben, die den für den Justizvollzug zuständigen Stellen übertragen werden. Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner auf die in Artikel 13 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs anwendbar, die nicht den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen betreffen.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Regierung regelt das Nähere insbesondere über:

- a) **(geändert)** die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts;
- c) **(geändert)** die Durchführung der Bewährungshilfe, der Ersatzmassnahmen, der Weisungskontrolle und der freiwilligen sozialen Betreuung;

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Freiheitsstrafen und Massnahmen

1. Zuständigkeit und Verfahren (**Überschrift geändert**)

¹ Wo das StGB¹⁾ die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Dieses Gericht entscheidet auf Antrag des Amtes auch über die Aufhebung von Massnahmen gemäss Artikel 59, Artikel 60, Artikel 61 und Artikel 63 StGB, wenn gleichzeitig in einem gerichtlichen Verfahren über Rechtsfolgen zu entscheiden ist.

² Im Übrigen bezeichnet die Regierung die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das StGB, das Jugendstrafgesetz²⁾ oder andere Erlasse nicht etwas anderes bestimmen.

³ Amtet ein Gericht als Vollzugsbehörde, gilt für das Verfahren die Schweizerische Strafprozessordnung³⁾. Das Verfahren vor anderen Strafvollzugsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege⁴⁾, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 4a (neu)

2. Beizug Dritter

¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Stellen können für die Erfüllung einzelner Aufgaben anerkannte staatliche und private Anstalten und Einrichtungen sowie amtliche und private Fachpersonen beiziehen, insbesondere für die Gesundheitsversorgung, die Betreuung und für die Gewährleistung der Sicherheit.

² Die Beigezogenen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bieten. Sie können einer Personensicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterzogen werden.

¹⁾SR [311.0](#)

²⁾SR [311.1](#)

³⁾SR [312.0](#)

⁴⁾BR [370.100](#)

³ Beigezogene, denen Sicherheitsaufgaben übertragen werden, sind berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben und Hilfsmittel einzusetzen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Vollzugsaufgaben erforderlich ist.

⁴ Die zuständigen Stellen legen die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Anforderungen fest. Sie können mit den Beigezogenen eine Leistungsvereinbarung schliessen.

Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt zu.

³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amts die Staatsanwaltschaft.

Art. 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der verurteilten oder eingewiesenen Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlungen sowie anderweitige Sozialversicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet.

² Die verurteilte oder eingewiesene Person:

- a) **(geändert)** bezahlt persönliche Auslagen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) **(geändert)** hat sich an den Kosten der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats, des Wohn- und Arbeitsexternats sowie der elektronischen Überwachung angemessen zu beteiligen;
- c) **(geändert)** hat sich an den Gesundheitskosten angemessen zu beteiligen, wenn sie nicht versichert ist;
- e) **(geändert)** hat sich an den Kosten von angeordneten, nicht vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen angemessen zu beteiligen, sofern nicht Dritte dafür aufkommen;
- f) **(neu)** hat sich in den übrigen Fällen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.

³ Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der verurteilten oder eingewiesenen Personen getätigt werden, können ein angemessener Vorschuss verlangt oder Ratenzahlungen vereinbart werden.

Titel nach Art. 8

2.3. (aufgehoben)

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 JStPO¹⁾ ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

² Das Amt vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. Dazu gehören auch während laufendem Strafverfahren angeordnete vorsorgliche Schutzmassnahmen, die elektronische Überwachung eines Tätigkeits-, Kontakts- und Rayonverbots, der Einsatz der elektronischen Überwachung als Ersatzmassnahme und zur Sicherung der bedingten Entlassung.

⁵ Die Kosten des Vollzugs von Strafen und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Eltern, die Jugendlichen, ein anderer Kanton oder Dritte hierfür aufkommen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Übrigen finden Artikel 42 und Artikel 45 JStPO²⁾ und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)Aufgaben (**Überschrift geändert**)

¹ Die im Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen dienen dem Vollzug:

- c) (**geändert**) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats;
- d) (**geändert**) von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts;
- i) (**geändert**) der fürsorglichen Unterbringung;
- j) (**neu**) des ausserdienstlichen Arrests gemäss dem Militärstrafgesetz³⁾.

¹⁾SR [312.1](#)

²⁾SR [312.1](#)

³⁾SR [321.0](#)

Art. 13a (neu)

Justizvollzugsanstalten

¹ Der Kanton betreibt kantonale Justizvollzugsanstalten.

² Diese dienen primär dem Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.

Art. 13b (neu)

Psychiatrische Dienste Graubünden

1. Leistungsauftrag

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden betreiben eine Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.

² Für den Betrieb der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen stehen den Psychiatrischen Diensten Graubünden die Sicherungs-, Zwangs- und Disziplinar-massnahmen nach diesem Gesetz zu.

Art. 13c (neu)

2. Aufsicht

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden unterstehen im Bereich des Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.

² Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.

³ Das Departement kann für die Wahrnehmung der Aufsicht Fachpersonen beziehen. Es ist befugt, die Anordnungen zu treffen, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Betriebs der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen erforderlich sind.

⁴ Das Departement genehmigt die Hausordnung der Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen.

Art. 13d (neu)

Private Institutionen

1. Zulassung

¹ Private Institutionen sind berechtigt, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach Artikel 59 bis Artikel 61 und Artikel 63 StGB¹⁾ durchzuführen, wenn sie:

- a) die strafrechtlichen Vollzugsgrundsätze einhalten;
- b) sich verpflichten, sich an die Richtlinien und Merkblätter der Ostschweizer Strafvollzugskommission zu halten;

¹⁾SR [311.0](#)

- c) über eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution nach der Gesundheits-, der Behinderten- oder der Schulgesetzgebung verfügen.

² Den privaten Institutionen werden die Befugnisse übertragen, die sie zur Erfüllung der übernommenen Vollzugsaufgabe benötigen. Das Recht, Zwangsernährungen und Zwangsbehandlungen anzuordnen, kann nur an Spitäler und Kliniken mit stationärem Angebot übertragen werden. Über die Versetzung können private Institutionen nicht entscheiden.

Art. 13e (neu)

2. Bewilligungsverfahren

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung und überträgt die für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgabe erforderlichen Befugnisse für vier Jahre.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

Art. 13f (neu)

3. Aufsicht

¹ Die privaten Institutionen unterstehen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs der Aufsicht des Departements.

² Soweit es zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich ist, haben sie dem Departement unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen und ihm Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Aufzeichnungen zu gewähren.

³ Das Departement kann für die Wahrnehmung der Aufsicht Fachpersonen beziehen. Es ist befugt, die Anordnungen zu treffen, die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Betriebs der privaten Institutionen erforderlich sind.

⁴ Das Departement genehmigt die Hausordnung der privaten Institutionen.

Art. 13g (neu)

Trennungsvorschriften

¹ In den im Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

- a) eingewiesene Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und eingewiesene Personen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- b) eingewiesene Personen in einer freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme des Ausländerrechts und andere eingewiesene Personen;
- c) eingewiesene Personen im ausserdienstlichen Arrest nach dem Militärstrafgesetz¹⁾ und andere eingewiesene Personen;

¹⁾SR [321.0](#)

- d) zivilrechtlich und strafrechtlich eingewiesene Personen, aufgenommen in Jugendheimen;
- e) jugendliche und erwachsene eingewiesene Personen;
- f) weibliche und männliche eingewiesene Personen im Strafvollzug. Die Geschlechtsidentität der eingewiesenen Personen wird soweit möglich beachtet.

² Die Justizvollzugsanstalten, die Vollzugseinrichtung für therapeutische Massnahmen und die privaten Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs können mit Zustimmung der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Eingewiesene haben die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen der Vollzugseinrichtung sowie der einweisenden Behörde Folge zu leisten. Sie unterlassen alles, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Verwirklichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Titel nach Art. 15 (geändert)

4.2. Einweisung, Versetzung und Unterbrechung

Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Aufschub (Überschrift geändert)

² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet die einweisende Behörde.

³ Sie hat eine Beurteilung durch eine medizinische Fachperson einzuholen, soweit keine genügenden medizinischen Unterlagen vorhanden sind.

⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt der einweisenden Behörde. Im Bedarfsfall orientiert diese die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die einweisende Behörde kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn:

Aufzählung unverändert.

² In dringenden Fällen können die Vollzugseinrichtungen Eingewiesene aus Gründen gemäss Absatz 1 Litera a oder Litera b zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen. Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Versetzung.

³ Die einweisende Behörde entscheidet innert 30 Tagen über die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Aufhebung der von einer Vollzugseinrichtung angeordneten Versetzung.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

Straf- und Massnahmenunterbruch (Überschrift geändert)

¹ Die einweisende Behörde kann die Bewilligung des Straf- und Massnahmenunterbruchs gemäss Artikel 92 StGB¹⁾ mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbinden.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1

¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind insbesondere als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

- a) **(geändert)** Bildaufnahmen;

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vollzugseinrichtung kann Eingewiesene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkunft durchsuchen lassen, Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haarproben oder die äusserliche Kontrolle von Körperöffnungen anordnen (oberflächliche Leibesvisitation).

Art. 23a (neu)

Erkennbare Bildüberwachung

¹ Mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation können zum Schutz der Sicherheit und Ordnung folgende Bereiche überwacht werden:

- a) der Passagierbereich von Fahrzeugen, die dem Transport von eingewiesenen Personen von und zu Vollzugseinrichtungen dienen; und
- b) der Innenbereich von Vollzugseinrichtungen.

Wohnzellen, Patientenzimmer und sanitäre Einrichtungen dürfen nicht bildmässig überwacht werden.

¹⁾SR [311.0](#)

² Der Aussenbereich von Vollzugseinrichtungen kann mit erkennbaren Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, soweit die Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist. Die zu diesem Zweck vom Amt auf Gesuch der Vollzugseinrichtung hin zu erlassende Allgemeinverfügung gilt dauerhaft.

³ Das aufgezeichnete Bildmaterial ist nach der Auswertung, spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung, zu löschen, sofern es nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt wird.

Art. 23b (neu)

Zutritts- und Austrittskontrolle

¹ Vollzugseinrichtungen können für die Zutritts- und Austrittskontrolle biometrische Verfahren einsetzen, um die Identität von Personen zu verifizieren.

² Für Personen, deren Identität mithilfe der eingesetzten biometrischen Verfahren nicht verifiziert werden kann, existieren alternative Zutritts- und Austrittskontrollen. Anderen Personen wird der Zutritt zur Vollzugseinrichtung verweigert, wenn sie sich nicht den biometrischen Verfahren für die Zutritts- und Austrittskontrolle unterziehen.

³ Die erhobenen biometrischen Daten dürfen nur für die Zutritts- und Austrittskontrolle verwendet werden.

⁴ Sie sind auf Verlangen der betroffenen Person, spätestens 90 Tage nachdem der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen ist, zu löschen, es sei denn, die betroffene Person stimme einer längeren Datenbearbeitung ausdrücklich zu.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Vollzugseinrichtung kann gegen eine eingewiesene Person besondere Sicherungsmassnahmen anordnen, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres psychischen Zustands in erhöhtem Masse Fluchtgefahr, Eigen- oder Fremdgefährdung oder die Gefahr von Sachbeschädigung besteht.

⁴ Beim Ausführen, Vorführen oder Transportieren ist eine Fesselung auf Anordnung der Vollzugseinrichtung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Masse Fluchtgefahr besteht.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Ausschreibung, Zuführung und Festnahme (**Überschrift geändert**)

¹ Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält sie sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung auf, kann die Vollzugseinrichtung die eingewiesene Person zur Aufenthaltsforschung oder zur Verhaftung durch die Kantonspolizei ausschreiben oder zuführen lassen.

² Das Personal der Vollzugseinrichtung kann eingewiesene Personen in den in Absatz 1 genannten Fällen selber festnehmen und in die Anstalt zurückbringen.

³ Die einweisende Behörde ist unverzüglich zu informieren.

Titel nach Art. 25 (geändert)

4.4. Zwangsmassnahmen

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Unmittelbarer Zwang (Überschrift geändert)

¹ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel ist möglich gegen Eingewiesene, die sich renitent oder gewalttätig verhalten, zur Verhinderung ihrer Flucht oder zu ihrer Wiederergriffung.

² Gegen andere Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder eingewiesene Personen zu befreien versuchen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Verwendung geeigneter Hilfsmittel zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Im Fall eines Hungerstreiks kann die Vollzugseinrichtung eine unter ärztlicher Leitung und Beteiligung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für die betroffene Person besteht. Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.

³ Die Vollzugseinrichtung klärt die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme auf und hört diese an, soweit keine Gefahr in Verzug ist. Sie ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾ geniesst.

Art. 28

Aufgehoben

¹⁾SR [935.61](#)

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zwangsbehandlung

1. Medizinisch indizierte Zwangsbehandlung (Überschrift geändert)

¹ Die Anordnung und das erstinstanzliche Verfahren bei medizinisch indizierter Zwangsbehandlung richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹⁾, welche die medizinische Zwangsbehandlung und bewegungseinschränkende Zwangsmassnahmen im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung regeln.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

² Entscheide betreffend die medizinisch indizierte Zwangsbehandlung können von der betroffenen Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**2. Massnahmenindizierte Zwangsmedikation (Überschrift geändert)**

¹ Die einweisende Behörde kann während des Vollzugs einer therapeutischen Massnahme eine Zwangsmedikation anordnen, soweit dies für die erfolgsversprechende Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.

² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie empfohlen und überwacht wird.

³ Die einweisende Behörde klärt die betroffene Person über die vorgesehene massnahmenindizierte Zwangsmedikation auf und hört diese an. Sie ordnet die Vertretung durch eine Person an, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte²⁾ geniesst.

⁴ Ob die Voraussetzungen für eine massnahmenindizierte Zwangsmedikation weiterhin bestehen, hat die einweisende Behörde regelmässig zu überprüfen.

Art. 31*Aufgehoben*

¹⁾SR [210](#)

²⁾SR [935.61](#)

Art. 32

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Soweit die Kosten für Behandlungen nicht durch das Kostgeld, die Krankenversicherungen, andere Versicherungen oder die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person gedeckt werden, gehen diese zu Lasten des einweisenden Kantons.

³ Vor jeder aufschiebbaren Behandlung ist mit der einweisenden Stelle der Kostenträger zu ermitteln. Ist die Kostendeckung nicht gesichert, hat die eingewiesene Person einen Vorschuss oder Ratenzahlungen zu leisten.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Soweit es mit dem Betrieb der Vollzugseinrichtung vereinbar ist, sind eingewiesene Personen berechtigt, Besuch zu empfangen, auf eigene Kosten zu telefonieren und Briefe sowie Pakete zu versenden und zu erhalten.

² Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden unterliegt keinen Restriktionen. Der Verkehr mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger darf unter den in Artikel 84 Absatz 4 StGB¹⁾ genannten Voraussetzungen beschränkt oder untersagt werden.

³ Der Verkehr mit anderen Personen darf zum Schutz der Sicherheit und Ordnung beschränkt oder untersagt werden. Solche Anordnungen sind gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Ärztinnen und Ärzten nur bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zulässig.

⁴ Die betroffenen Personen sind über die Sicherungsmassnahmen zu informieren. Durch Sicherungsmassnahmen gewonnene Unterlagen sind nach der Auswertung, spätestens 90 Tage nach der Erhebung, zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafvollzugsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Verstösse gegen dieses Gesetz, die zugehörigen Verordnungen, die Hausordnung und andere Regelungen der Vollzugseinrichtungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan werden als Disziplinarvergehen geahndet.

¹⁾SR [311.0](#)

Art. 38 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Folgende Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

- e) **(geändert)** Einschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu drei Monaten. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden, den Verteidigerinnen und Verteidigern, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie den Ärztinnen und Ärzten;
- i) **(geändert)** Arrest bis zu 14 Tagen.

³ *Aufgehoben*

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Disziplinarmaßnahmen ordnet die Vollzugseinrichtung an.

² Das Amt entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Direktorin oder den Direktor einer Justizvollzugsanstalt richtet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 46.

³ Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel in derjenigen Vollzugseinrichtung zu vollziehen, von der sie verfügt wurden.

Art. 42a (neu)

Verjährung

¹ Disziplinarvergehen verjähren sechs Monate nach der Begehung. Entweicht eine Person aus der Vollzugseinrichtung, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr seit der Begehung.

² Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Anordnung.

Art. 43

Ergänzende Regelung (**Überschrift geändert**)

Titel nach Art. 43 (geändert)**5. Bearbeitung von Personendaten****Art. 43a (neu)**

Datenbearbeitung durch die Vollzugsbehörden

¹ Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und Profiling betreiben, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Datenbekanntgabe unter Behörden (Überschrift geändert)**

¹ Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander und mit anderen Behörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Die Vollzugsbehörden teilen der Kantonspolizei mit, wenn eine eingewiesene Person mit besonderen Sicherheitsrisiken:

- a) **(neu)** eine Strafe oder Massnahme antritt, versetzt oder entlassen wird;
- b) **(neu)** von Vollzugsöffnungen profitiert;
- c) **(neu)** den Straf- oder Massnahmenvollzug nicht angetreten hat;
- d) **(neu)** aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entwichen ist.

³ Die Vollzugsbehörden sind berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten zu melden, ohne dass die Anzeigerstattenden vorgängig vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen.

Art. 44a (neu)**Datenaustausch mit Fachpersonen**

¹ Den mit Vollzugsaufgaben betrauten amtlichen und privaten Fachpersonen stellt die einweisende Behörde die Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen.

² Amtliche und private Fachpersonen, die mit dem Vollzug einer strafrechtlichen Massnahme oder Therapie betraut sind, erstatten der auftraggebenden Behörde periodisch oder auf Antrag hin Bericht über den Verlauf des Vollzugs.

³ Ungeachtet besonderer Geheimhaltungspflichten sind amtliche und private Fachpersonen verpflichtet, die einweisende Behörde und die Vollzugsbehörden über ernsthafte Gefahren für die eingewiesene Person, Dritte oder die Vollzugeinrichtung und über Anstalten zur Flucht zu informieren.

⁴ In den übrigen Fällen informieren sie die einweisende Behörde und die Vollzugsbehörden über vollzugsrelevante Tatsachen, wenn sie dazu ermächtigt oder vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden wurden.

Art. 45

Aufgehoben

Art. 45a (neu)

Aufbewahren, Anbieten, Vernichten oder Löschen von Personendaten

¹ Personendaten, die sich auf Personen beziehen, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Absatz 1 StGB¹⁾ verurteilt oder eingewiesen wurden, sind dem Staatsarchiv 30 Jahre nach der Entlassung oder Versetzung anzubieten.

² Die übrigen Personendaten sind dem Staatsarchiv zehn Jahre nach der Entlassung oder der Versetzung der verurteilten oder eingewiesenen Person anzubieten.

³ Die Aufbewahrungsfristen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dürfen überschritten werden, sofern die Personendaten zu folgenden Zwecken benötigt werden:

- a) in einem Strafverfolgungsverfahren, einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr;
- b) für die Forschung, Planung und Statistik;
- c) zu Beweis- und Sicherheitszwecken oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person;
- d) zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Strafverfolgungsvorgang.

In diesen Fällen sind die Personendaten dem Staatsarchiv anzubieten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

⁴ Stuft das Staatsarchiv die Personendaten nicht als archivwürdig ein, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

Art. 46 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Anstaltsinternes Einspracheverfahren (**Überschrift geändert**)

¹ *Aufgehoben*

² Gegen Entscheide kantonaler und anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen kann die eingewiesene Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich Einsprache bei der Vollzugseinrichtung erheben. Die betroffene Person kann erstmals im Einspracheverfahren angehört werden.

³ Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

¹⁾SR [311.0](#)

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren (Überschrift geändert)**

¹ Entscheide kantonaler und anderer im Kanton betriebener Vollzugseinrichtungen und beigezogener Sicherheitsunternehmungen können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Amt angefochten werden.

² Entscheide des Amts können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das vorgesetzte Departement weiterziehen.

³ Das Amt und das Departement teilen der Staatsanwaltschaft ihre Entscheide mit.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Beschwerde ans Kantonsgericht von Graubünden (Überschrift geändert)**

¹ Gegen Entscheide des Departements können die Betroffenen und die Staatsanwaltschaft innert 30 Tagen seit der Mitteilung strafrechtliche Beschwerde beim Kantonsgericht einlegen.

² Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁾ sinngemäss.

Titel nach Art. 48 (neu)**6a. Besondere Aufgabe****Art. 48a (neu)****Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen**

¹ Das Amt führt eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Nach Eingang einer Meldung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Litera c oder Artikel 16a des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden²⁾ nimmt die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen umgehend Kontakt mit der Gewalt ausübenden Person auf und bietet ihr eine kostenlose Beratung an.

³ Wünscht die Gewalt ausübende Person keine Beratung, vernichtet oder löscht die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen die von der Kantonspolizei erhaltenen Unterlagen oder Informationen sofort.

¹⁾SR [312.0](#)

²⁾BR [613.000](#)

⁴ Die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen darf Tatsachen, von denen sie durch eine freiwillige Beratung Kenntnis erhalten hat, und Unterlagen aus einer freiwilligen Beratung Dritten nur bekanntgeben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

Art. 51a (neu)

Übergangsbestimmungen

¹ Die Zulassung privater Institutionen zum Betrieb einer Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt bleibt zwei Jahre über das Inkrafttreten des Bewilligungsverfahrens gültig.

² Erkennbare Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte, die unter Artikel 23a fallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Betrieb waren, dürfen unter dem neuen Recht weiter betrieben werden, sofern innert zwei Jahren die für die erkennbare Bildüberwachung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

II.

1.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 15a Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

2.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR [320.100](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)

Elektronische Überwachung

¹ Das Amt für Justizvollzug vollstreckt elektronische Überwachungen gemäss Artikel 28c ZGB²⁾.

¹⁾Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

²⁾SR [210](#)

² Es wertet die erhobenen Daten periodisch oder auf Antrag des anordnenden Gerichts hin aus. Erhält das Amt für Justizvollzug Kenntnis von einer Verletzung des zu überwachenden Verbots, informiert es das anordnende Gericht. Es ist berechtigt, der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien eine solche Verletzung zu melden.

³ Missachtet die zu überwachende Person die Instruktionen des Amtes für Justizvollzug und vereitelt sie dadurch die elektronische Überwachung, kann das Amt für Justizvollzug beim anordnenden Gericht die Aufhebung der elektronischen Überwachung beantragen.

⁴ Nach Ablauf der Massnahmendauer erstattet das Amt für Justizvollzug dem anordnenden Gericht Bericht.

⁵ Im Übrigen bearbeitet es die Überwachungsdaten nach den Regeln, die für die elektronische Überwachung von strafrechtlichen Kontakt- und Raonverboten gelten.

⁶ Das Amt für Justizvollzug stellt die Kosten der elektronischen Überwachung dem anordnenden Gericht in Rechnung. Dieses trägt die Vollstreckungskosten, soweit sie nicht der überwachten Person überbunden werden können.

3.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR [350.100](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Sie können auch Verfahren gegen Jugendliche führen.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung¹⁾, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Jugendstrafen und Jugendmassnahmen.

Art. 16a (neu)

Mediation im Jugendstrafverfahren

1. Grundsatz

¹ Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens ein, wenn:

- a) begründete Aussicht auf eine Konfliktlösung besteht;
- b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

¹⁾SR [312.1](#)

² Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Es können Personen beigezogen werden, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

Art. 16b (neu)

2. Verfahren

¹ Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen und Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

² Die Mediatorin oder der Mediator führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann auf Gesuch gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

³ Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden. Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

⁴ Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert. Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

Art. 28a Abs. 1^{bis} (neu)

Mitteilung von Strafverfahren und Strafentscheiden an andere Behörden (**Überschrift geändert**)

^{1bis} Privatpersonen dürfen über Strafverfahren und verfahrensabschließende Entscheide informiert werden, soweit sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt.

4.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 4 (aufgehoben)

Häusliche Gewalt

1. Eingreifen (**Überschrift geändert**)

⁴ *Aufgehoben*

Art. 16a (neu)

2. Meldung

¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

Art. 22b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

Automatisierte Fahrzeugfahndung (**Überschrift geändert**)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge sowie Kontrollschilder automatisiert erfassen.

² Sie kann Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:

- b) (**geändert**) mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; und
- c) (**geändert**) mit konkreten Fahndungsaufträgen.

^{2bis} Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 90 Tagen verwenden zur:

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen;
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

³ Die automatisch erfassten Daten werden vernichtet:

- a) (**neu**) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 90 Tagen;
- b) (**neu**) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Art. 29b (neu)

Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung bei anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 22b Absatz 3 bearbeiten.

² Sie kann den in Absatz 1 genannten Behörden, ausgenommen dem Bundesamt für Strassen, Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren bekanntgeben.

³ Dazu kann sie Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfassung dieser Behörden einrichten.

5.

Der Erlass "Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)" BR [618.100](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2

² Die für den Haftvollzug zuständige Dienststelle kann folgende Disziplinarmassnahmen verfügen:

7. **(geändert)** Arrest bis zu 14 Tagen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.